



## Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Selbsthilfevereinigung für Lippen-Gaumen-Fehlbildungen e. V.  
-Wolfgang Rosenthal Gesellschaft-  
Hauser Gasse 16, 35578 Wetzlar

Bankverbindung:

IBAN: DE16 5155 0035 0053 0003 52, BIC: HELADEF 1WET  
Sparkasse Wetzlar

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wetzlar, Steuer-Nr.: 39 250 50766, vom 19.12.2022 für die Veranlagungsjahre 2018-2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. und 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Selbsthilfevereinigung für Lippen-Gaumen-Fehlbildungen e.V. – Wolfgang Rosenthal Gesellschaft

Hauser Gasse 16, 35578 Wetzlar  
Telefon: +49 6441 8973285  
Fax: +49 6441 8973283  
E-Mail: [wrg@lkg-selbsthilfe.de](mailto:wrg@lkg-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.lkg-selbsthilfe.de](http://www.lkg-selbsthilfe.de)

Bankverbindung / Spendenkonto  
Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE16 5155 0035 0053 0003 52  
BIC: HELADEF1WET

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl. I S. 884).